

Statuten des Elternverein Port

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen

Elternverein Port

besteht mit Sitz in Port ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt, sich für das Wohl von Kindern, deren Eltern in Port Wohnsitz haben oder für die Gemeinde Port tätig sind, einzusetzen.

Zielsetzung des Vereins insbesondere:

- die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindergärtnerinnen, Lehrer/Lehrerinnen sowie Schulbehörden zu fördern.
- die Transparenz in schulischen Fragen durch vermehrten Austausch von Informationen und Diskussionen zwischen Eltern, Lehrerschaft, Schülern und Behörden anzustreben.
- die Anliegen der Kinder und Eltern gegenüber Schul- und Gemeindeorganen zu vertreten und die Mitsprache der Eltern in schulischen Belangen zu fördern.
- die Elternkontakte durch gemeinsame Veranstaltungen für und von Eltern zu vertiefen.

Die Tätigkeit des Vereins beschränkt sich auf die Schulgemeinde Port.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen.

Die Passivmitgliedschaft steht nur natürlichen Personen welche keine Kinder jünger als Oberstufe haben und juristischen Personen offen.

Art. 4

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell und ideell unterstützen.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, werden jedoch zur Hauptversammlung des Vereins eingeladen und durch den Jahresbericht von der Tätigkeit des Vereins in Kenntnis gesetzt.

Art. 5

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann bis zur Hauptversammlung schriftlich erfolgen.

Art. 6

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin/den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7

Ein persönlicher Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

III ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins bilden:

- die Versammlung der Vereinsmitglieder
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Rechnungsrevisoren

1. Die Vereinsversammlung

Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Antrages stattzufinden hat.

Der Vorstand ist befugt, jederzeit ausserordentliche Versammlungen anzusetzen.

Art. 10

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich und spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind durch den Vorstand in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie 14 Tage vor dem Versammlungstag bei der Präsidentin/ beim Präsidenten eingelangt sind.

Art. 11

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes und bei deren/dessen Verhinderung ein andere Vorstandsmitglied.

Die Protokollführerin/der Protokollführer des Vorstandes führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Das Protokoll ist von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Protokollführerin/dem

Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13

Jede statutengemäss einberufenen Vereinsversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalte bleiben besondere Statutenbestimmungen.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 14

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand

Art. 15

Von Amtes wegen besteht der Vorstand, der sich bis auf die Präsidentin/den Präsidenten selbst konstituiert, aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassiererin/dem Kassier, der Sekretärin/dem Sekretär, der Protokollführerin/dem Protokollführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel 10 Tage zum voraus zu erfolgen; die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zugeben.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und entscheidet im Falle der Stimmgleichheit mit Stichentscheid.

Art. 19

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei die Präsidentin/der Präsident und ein anderes Mitglied kollektiv zeichnungsberechtigt sind.
- die Einberufung der Vereinsversammlung.
- die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekurses an der Vereinsversammlung.

Der Vorstand ist dafür besorgt, den Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern, gemeinsame Probleme der Betroffenen miteinander zu besprechen und im Sinne der Zielsetzungen des Vereines gegenüber den Behörden und der Lehrerschaft die Interessen der Kinder und Eltern zu vertreten.

3. Arbeitsgruppen

Art. 20

Der Vorstand setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein, welche aus Vereinsmitgliedern und einem Mitglied des Vorstandes bestehen.

Sie haben dem Vorstand Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Bei Bedarf können Fachleute zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen beigezogen werden.

4. Die Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche auf ein Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZIELLE MITTEL

Art. 22

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird durch die Vereinsversammlung alljährlich festgesetzt und wird in einem Anhang zu diesen Statuten festgehalten. Von diesem Mitgliederbeitrag befreit sind die Vorstandmitglieder.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende eines laufenden Vereinsjahres.

Art. 23

Weiter Mittel des Vereines werden durch Subventionen, Spende und eigene Veranstaltungen beschafft.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V STATUTEN ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 25

Die Statuten können von der Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder abgeändert werden.

Art. 26

Für die Auflösung des Vereins, welche nur an einer besonderen Versammlung beschlossen werden kann, bedarf es der gleichen Mehrheit.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des allfälligen Überschusses, welcher nur einem ähnlichen Zweck, wie ihn der Verein verfolgt, zugeführt werden darf.

Diese Statuten sind in der Vereinsversammlung des Vereines in Port, den 17. Februar 1011 angenommen worden.